

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. November 2010

1644. Volksinitiative «Der Kunde ist König! (Kantonale Volksinitiative für freie Ladenöffnungszeiten)»; (Rechtmässigkeit)

Am 25. Mai 2010 wurden die ausgefüllten Unterschriftenlisten zu der im Amtsblatt vom 27. November 2009 (ABI 2009, 2311) unter dem Titel «Der Kunde ist König! (Kantonale Volksinitiative für freie Ladenöffnungszeiten)» veröffentlichten kantonalen Volksinitiative bei der Direktion der Justiz und des Innern eingereicht. Mit Verfügung vom 16. August 2010 stellte die Direktion der Justiz und des Innern nach Prüfung der Unterschriften fest, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist (ABI 2010, 1819).

Gemäss § 130 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR; LS 161) beschliesst der Regierungsrat innert sechs Monaten nach Einreichung der Initiative über deren Gültigkeit (Abs. 1). Hält er die Initiative für vollständig ungültig, stellt er dem Kantonsrat Antrag auf Ungültigerklärung (Abs. 2). Hält er sie für wenigstens teilweise gültig, erstattet er dem Kantonsrat innert neun Monaten nach ihrer Einreichung Bericht und Antrag über deren Gültigkeit und Inhalt (Abs. 3). Beantragt der Regierungsrat einen Gegenvorschlag zur Initiative, legt er den Bericht und Antrag innert 16 Monaten nach Einreichung der Initiative vor (Abs. 4). Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Gültigkeit der Initiative hat der Regierungsrat somit zu entscheiden, ob die Direktion einen Gegenvorschlag ausarbeiten soll.

Eine zustande gekommene Volksinitiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (Art. 28 Abs. 1 Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005; KV; LS 101). Erfüllt sie diese Voraussetzungen nicht, erklärt sie der Kantonsrat für ungültig. Er kann sie aber auch für teilweise gültig erklären oder aufteilen (Art. 28 Abs. 2 KV).

Mit der Volksinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs wird folgendes Begehren gestellt:

«Das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (LS 822.4) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird aufgehoben.

§ 5 wird aufgehoben.

§ 7 Abs. 2 wird aufgehoben.»

Mit den in der Volksinitiative vorgeschlagenen Änderungen sollen die Ladenöffnungszeiten im Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vollständig liberalisiert werden: Das Gebot, Läden der Detailhandelsbetriebe an öffentlichen Ruhetagen geschlossen zu halten, soll abgeschafft werden bzw. im Hinblick auf die zulässigen Öffnungszeiten soll nicht mehr zwischen Werktagen und öffentlichen Ruhetagen unterschieden werden (Aufhebung § 4 und § 5). Zudem sollen Gemeinden die Öffnungszeiten der Läden im Einzelfall bei Missständen nicht mehr gestützt auf das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz einschränken dürfen (Aufhebung § 7 Abs. 2).

Die Zulässigkeit der Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen bestimmt sich nach kantonalem Recht. Soweit im Laden Arbeitnehmende beschäftigt werden, ist zusätzlich zwingendes Bundesrecht zu beachten. Das kantonale Recht lehnt sich bezüglich Wortlaut eng an das Bundesrecht an, um Widersprüche soweit wie möglich zu vermeiden. Trotz dieses engen Sachzusammenhangs steht einer unterschiedlichen Regelung jedoch aufgrund der unterschiedlichen Regelungsgegenstände nichts entgegen. Die Volksinitiative verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht. Sie wahrt zudem die Einheit der Materie und ist nicht offensichtlich undurchführbar. Entsprechend erweist sich die Volksinitiative «Der Kunde ist König! Kantonale Volksinitiative für freie Ladenöffnungszeiten» als rechtmässig.

Weiter besteht kein Anlass, der Volksinitiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 14/2010 betreffend Definition von Kleinläden im kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsrecht hat der Regierungsrat unter Hinweis auf die bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend Beschäftigung von Arbeitnehmenden dargelegt, dass unterschiedliche Regelungen auf Kantons- und Bundesebene nicht sinnvoll seien, wenn zwischen den beiden Sachbereichen ein enger Sachzusammenhang bestehe. Sodann ist auch auf das dringliche Postulat KR-Nr. 270/2010 betreffend Änderung der Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz hinzuweisen, mit dem der Regierungsrat eingeladen wird zu prüfen, die Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 26. November 2003 dahingehend zu ändern, dass alle Kleinläden mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m² vom Verbot der Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen ausgenommen werden. Das Postulat wurde am 1. November 2010 überwiesen.

Es handelt sich vorliegend um einen Zwischenentscheid des Regierungsrates, dessen Veröffentlichung bis zum Beschluss über Bericht und Antrag zur Volksinitiative hinauszuschieben ist.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Es wird festgestellt, dass die am 25. Mai 2010 eingereichte Volksinitiative «Der Kunde ist König! Kantonale Volksinitiative für freie Ladenöffnungszeiten» rechtmässig ist.

II. Die Volkswirtschaftsdirektion wird beauftragt, dem Regierungsrat einen Bericht und Antrag an den Kantonsrat zur Gültigkeit der Initiative und über deren Inhalt zu unterbreiten. Auf einen Gegenvorschlag wird verzichtet.

III. Dieser Beschluss ist bis zur Veröffentlichung des Berichts und des Antrages zur Initiative nicht öffentlich.

IV. Mitteilung an die Direktion der Justiz und des Innern, die Staatskanzlei und die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi